

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

Seite 1 von 15



Stefan Brandl
Industriellackierung GmbH & Co. KG

Benkhauer Straße 30
94437 Mamming
Tel. 0 99 55 - 93 10-0
Fax 0 99 55 - 93 10-51

Registergericht Landshut: HRA 10160
Inhaber: Stefan Brandl
USt-IdNr.: DE305170485
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV:
Stefan Brandl Industriellackierung GmbH & Co. KG

Erstellt: Horst Löwel
Freigabe: Stefan Brandl
Erstelldatum: 22.03.2018
Änderungsdatum: 18.06.2025
Änderungsstand: 08

nur die EDV-Version unterliegt dem Änderungsdienst
Kopie/Ausdruck dient nur zur Information

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

Seite 2 von 15

1; Geltungsbereich

Das gesamte Unternehmen mit allen Ressourcen und Prozessen zur Produkterbringung. Geschäftsadresse Benkhauser Straße 30 in D-94437 Mamming. Diese beinhaltet auch die zugehörigen Produktionsbereiche Benkhauser Straße 40 und 44.

Alle Geschäftsbereiche und alle Mitarbeiter auf Basis der jeweiligen Gesetze, Bestimmungen, Richtlinien, Leitlinien, ethischen und gesellschaftlichen Anforderungen.

2; Unser Unternehmen

Die Brandl Industrielackierung hat sich seit seiner Gründung 1987 auf drei Kernbereiche spezialisiert, Industrielackierung, Montage und Logistik. Auf 15.000 m² Produktions- und Lagerfläche arbeitet unser Team aus mittlerweile rund 140 Mitarbeitern für Kunden aus der Automobil- und Nutzfahrzeugindustrie.

Diese Compliance und Nachhaltigkeitsrichtlinie zum Umweltschutz sind Vorgabe und Maßstab für unser tägliches Verhalten zueinander, im Unternehmen und der Gesellschaft.

Erklärung der Menschenrechte, den Rechten des Kindes und der Abschaffung jeder Form von Diskriminierung. Die Einhaltung und Umsetzung von Gesetzen und Richtlinien bezüglich der Menschenwürde, Korruption und nachhaltigem Umgang mit Ressourcen sind Grundlagen dieser Erklärung.

Diese Grundlagen müssen auch von unseren Lieferanten und Unterlieferanten beachtet und realisiert werden.

Auszug der UN-Menschenrechtscharta / Resolution 217A (III) vom 10.12.1948

ALLE MENSCHEN SIND FREI UND GLEICH AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

2.1; Vorwort

Zur Erklärung, Compliance heißt nichts anderes als die Einhaltung des geltenden Rechts. Das wichtigste Ziel von Compliance besteht darin, Rechtsverstöße zu unterbinden und damit Gefahren für den Fortbestand des Unternehmens abzuwenden.

Die Umsetzung des Compliance im Unternehmen und das rechtmäßige Verhalten seiner Leitungs- und Aufsichtsorgane und seiner Mitarbeiter soll damit sichergestellt werden.

Es geht auch darum, alle Mitarbeiter, auch die des Managements, vor rechtlichen Konsequenzen zu schützen. Bei Verstößen gegen Compliance-Anforderungen des geltenden Rechts drohen juristische Konsequenzen, beispielsweise Haftungs- und Schadenersatzansprüche gegen das Unternehmen, dessen Leitung und die verantwortlichen Mitarbeiter. Ebenso Bußgelder, Entzug von staatlichen Genehmigungen, Importverbote und in Extremfällen strafrechtliche Sanktionen.

Zum anderen muss mit dem Verlust unternehmerischer Reputation, mit negativen Kundenreaktionen und mit Umsatzeinbußen bis hin zu Herabstufungen beim Kreditrating durch Banken und Rating-Agenturen oder Höherstufungen bei der Risiko- und Prämienbewertung durch Versicherungen gerechnet werden.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

3; Geschäftsverhalten

3.1; Leitlinien

Diese müssen ohne Einschränkungen eingehalten und umgesetzt werden.

- Anordnungen der Unternehmensführung
- Antragspflichten, Informationspflichten und Einhaltung der erforderlichen Standards
- Dokumentationspflichten, Kontroll- und Überwachungspflichten und Unterlassungspflichten

Verantwortlich für die Kommunikation und Prüfung der Leitlinien ist die Compliance-Beauftragte.

4; Umsetzung

Die Leitlinien werden mittels eindeutiger und widerspruchsfreier

- Verantwortlichkeit im Unternehmen
- Rechten und Pflichten
- Organisation
- Prozess- und Produktverantwortung

geplant, umgesetzt und geprüft. Ergebnisse daraus sind richtungsweisend.

4.1; Sanktionen für Compliance-Verstöße

A; Entsprechend ihrer besonderen Verantwortlichkeit sind Führungskräfte mit erhöhten Haftungsrisiken konfrontiert. Diese Verantwortlichkeit besteht aber nur gegenüber dem vertretenen Unternehmen, nicht gegenüber Dritten.

B; Mitarbeiter können auch haftbar sein. Zu unterscheiden ist zwischen einer zivilrechtlichen Haftung einerseits und einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit andererseits. Die zivilrechtliche Haftung dient der Kompensation von Schäden, die ein Fehlverhalten bei anderen Personen verursacht hat. Mit Strafe und oder Bußgeld können beide Haftungskategorien zur Anwendung kommen.

C; Es gilt deshalb, persönlich vorwerfbar ist ein Verhalten, wenn der Handelnde einen bestimmten Sorgfaltsmaßstab nicht beachtet und damit fahrlässig handelt.

- Verletzung einer gesetzlichen Pflicht (z. B. Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung in § 43 GmbHG)
- Verletzung einer vertraglichen Pflicht (z. B. arbeitsvertragliche Pflicht).
- Eintritt eines Schadens
- Ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt
- Persönliche Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung (Verschulden)

Die betrieblichen Interessen gehen somit auch immer mit den rechtlichen Aspekten konform.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

4.2; Vermeidung von Korruption

A; Bestechung und Bestechlichkeit, die Beeinflussung von Geschäftsbeziehungen durch Gewährung persönlicher Vorteile an Angestellte oder Beauftragte eines geschäftlichen Betriebes wird sanktioniert. Generell gilt sowohl Vorteilsempfänger als auch Zuwendungsgeber machen sich strafbar.

B; kleinere Aufmerksamkeiten in Form von Sachgeschenken bis 25 € sind gestattet, wenn diese in einem angemessenen Zeitrahmen liegen. Geldgeschenke sind dagegen niemals zulässig. Für Bewirtungen und Einladungen gilt die Höchstgrenze von 25 € nicht. Hier kann auch ein höherer Gegenwert unbedenklich sein, wenn die Bewirtung üblich und angemessen ist.

C; Absolut nicht zulässig sind außergewöhnliche oder luxuriöse Einladungen mit sehr hohem Kostenaufwand bzw. Zuwendungen sexueller oder anstößiger Natur.

4.3.1; Wettbewerb - Handlungen

Das Wettbewerbsrecht stellt die Regeln auf, die Unternehmen im gegenseitigen Konkurrenzkampf einzuhalten haben. Im Mittelpunkt steht das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Es dient dem Schutz von Mitbewerbern, Verbrauchern, sonstigen Teilnehmern am Marktgeschehen und dem Interesse der Allgemeinheit an einem freien, unverfälschten und fairen Wettbewerb um das Angebot und die Nachfrage von Produkten und Dienstleistungen.

Die Bestimmungen in § 3 UWG enthalten gesetzliche Verbote bestimmter Geschäftspraktiken (»unlautere geschäftliche Handlungen«).

Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

4.3.2; Wettbewerb - Vereinbarungen

Verboten sind Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.

Hinweis:

Nach Art 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB sind »alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken«, verboten.

Als generell wettbewerbsbeschränkend einzustufen sind sogenannte Kernbeschränkungen.

- Preisabsprachen
- Quotenabsprachen, z. B. durch Produktionsbeschränkungen
- Aufteilung von Märkten hinsichtlich der Kunden oder der Absatzgebiete
- Absprachen zwischen direkten Wettbewerbern
- Festlegung der Wiederverkaufspreise

4.4; Abgaben und Lizenzen

A; Die Unternehmensführung übernimmt die Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV). Dies gilt für die im Unternehmen betriebenen Radios, internetfähigen Computer, Tablets und Mobiltelefone sowie Dienstfahrzeuge.

B; Die Lizenzvorgaben zur Nutzung, Umfang und Einsatz der Software für Computer, Tablets, Mobilfunkgeräte und Anlagensteuerung werden nach den Herstellerangaben eingehalten.

C; Die Überprüfung bzgl. der Einhaltung erfolgt bei Begehungen und oder Audits.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

4.5; Datensicherheit

Datensicherheit betrifft alle unternehmensrelevanten bzw. kritischen Daten

- Bilanzdaten
- Produktionszahlen
- Herstellverfahren und Prozesskennzahlen
- Kunden- und Lieferantendaten
- Forschungsergebnisse

Ziel der Datensicherheit ist es, die Unternehmensdaten vor unbefugtem Zugriff und die betriebliche IT-Infrastruktur vor Schäden zu schützen.

Unberechtigte Einsicht, Manipulation, Löschung und sonstige Schädigung der Unternehmensdaten werden nach dem jeweiligen Stand der Technik verhindert.

Alle Mitarbeiter im Unternehmen werden diesbezüglich regelmäßig unterwiesen. Die IT-Sicherheit orientiert sich dabei an den Grundsätzen Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Unternehmensdaten. Sollte trotz aller Präventionsmaßnahmen ein Fehler/Panne entstehen, werden die zuständigen Organisationen, Personen diesbezüglich informiert.

4.6; Datenschutz

Datenschutz ist personenbezogen und betrifft persönliche Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG).

- Name, Anschrift, Bilddarstellung
- Verdienst, Kontonummer
- Angaben über rassische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen und oder Aktivität
- religiöse oder philosophische Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Gesundheit
- Sexualität
- Kaufverhalten
- Fahrerlaubnis

Diese Daten werden geheim gehalten und nur mit ausdrücklicher, schriftlicher, Genehmigung des Betroffenen an Dritte übermittelt. Die Dokumentation wird in der Personalakte archiviert.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

4.7; Vertrauliche Informationen, geistiges Eigentum

Vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten zur Kenntnis gelangen, strengstes Stillschweigen bewahrt wird und dass diese nicht in unzulässiger Weise verwendet oder gegenüber Dritten offengelegt werden. Wir respektieren das geistige Eigentum anderer. Ein Diebstahl an geistigem Eigentum (Plagiate) ist strikt untersagt.

4.8; Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Mitarbeiter werden ermutigt Informationen zu bekannten oder mutmaßlichen Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder der zuständigen Fachabteilung zu melden. Die Mitarbeiter haben keine Vergeltungsmaßnahmen durch ihre Informationsweitergabe zu befürchten.

4.9; Finanzielle Verantwortung

Wir sind uns der finanziellen Verantwortung gegenüber relevanten Parteien, wie Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern sowie gegenüber allen staatlichen Stellen bewusst. Entsprechend ist den jeweiligen Gesetzen, Standards, Praktiken und Regelungen Folge zu leisten.

4.10; Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Einhaltung der Kriterien für Ausfuhrkontrollen und unter Beachtung der bestehenden Wirtschaftssanktionen, um einen sicheren Handelsverkehr zu gewährleisten.

4.11; Interessenkonflikte

Aktuelle oder potenzielle Interessenkonflikte, die sich auf die Geschäftstätigkeit mit uns auswirken könnten, müssen von den Lieferanten offengelegt werden. In diese Kategorie fallen wirtschaftliche oder persönliche Beziehungen. Geschäftsentscheidungen dürfen ausschließlich auf sachlichen und objektiven Erwägungen getroffen werden.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

5; Soziale und ethische Verantwortung

5.1; Schutz der Mitarbeiter

Alle Führungskräfte sind angewiesen ihre Fürsorgepflicht ausnahmslos wahrzunehmen. Die Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen werden so gestaltet, dass die Gesundheit der Mitarbeiter nicht gefährdet wird.

- Regelmäßige Unterweisung in Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.
- Bereitstellung von Ressourcen zum, Arbeits- und Umweltschutz.
- Sicherheits- und Umweltbegehungen durch die Führungskräfte in allen Bereichen.
- Gesundheitscheck durch den Betriebsarzt, auf freiwilliger Basis.
- Information der Mitarbeiter mittels Aushangs und Besprechungen.

5.2; Gleichstellung der Mitarbeiter

Die Gleichstellung aller Mitarbeiter, unabhängig von, Hautfarbe, Geschlecht, Nation, Alter, Konfession und Stellung im Unternehmen. Gesetzliche Vorschriften zur Nichtdiskriminierung sind unabdingbarer Bestandteil der Unternehmenspolitik und werden in jedem Fall eingehalten.

Die Entgeltfestlegung erfolgt ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, Religion und Sexualität.

Es besteht für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit eines persönlichen Gespräches mit der Geschäftsführung unter Gewährleistung des Datenschutzes und Verschwiegenheit.

5.2.1; Achtung der Menschenrechte

Den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb seines Einflussbereichs zu achten und sicherzustellen, dass er sich keiner Menschenrechtsverletzung mitschuldig macht.

5.2.2; Mitarbeiter-Rahmenbedingungen

Die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Bestimmungen zu Arbeitszeiten, bezahltem Erholungsurlaub und gesetzlichen Feiertagen sowie die relevanten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten.

Das Entgelt, Sozialleistungen eingeschlossen, nach den geltenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen zu richten.

Die persönliche Würde jedes Einzelnen in vollem Umfang zu respektieren.

5.2.3; Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer*innen:

Wir bekennen uns zum Verbot jeglicher Art von Kinderarbeit. Bei der Beschäftigung von Minderjährigen halten wir das Mindestalter der Beschäftigung unter Beachtung der jeweiligen nationalen Bestimmungen ein.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

Seite 10 von 15

5.2.4; Löhne und Sozialleistungen:

Wir bieten unseren Mitarbeiter*innen eine angemessene und leistungsgerechte Entlohnung, welche sich mindestens an den jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhnen orientiert.

5.2.5; Arbeitszeit

Wir verpflichten uns dazu, die jeweiligen nationalen Bestimmungen zur Arbeitszeit einzuhalten. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von angemessenen Ruhezeiten, Freizeit und Urlaub.

5.5.6; Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel:

Wir verbieten jegliche Art von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Dazu gehören alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe erzwungen werden oder nicht freiwillig erbracht werden. Wir bekennen uns ganz klar zum Verbot jeglicher Form des Menschenhandels.

5.5.7; Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen:

Wir erkennen das Recht aller Mitarbeiter*innen auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen an und respektieren dieses.

5.5.8; Belästigung und Nichtdiskriminierung:

Wir dulden keine Form der Belästigung oder Einschüchterung. Wir lehnen jegliche Form von Diskriminierung ab. Kein Mensch darf aufgrund seiner*ihrer Nationalität, ethnischen Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Identität, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, politischer oder sonstigen Überzeugungen benachteiligt oder belästigt werden.

5.5.9; Ethische Rekrutierung

Personalbeschaffung, bei der Bewerber ohne Diskriminierung und Voreingenommenheit beurteilt werden. Dabei stehen Integrität, Transparenz, Vertrauen und Leistung im Vordergrund.

5.5.10; Frauenrechte:

Befähigung von Frauen, sich vollkommen am Wirtschaftsleben in allen Sektoren zu beteiligen, um international vereinbarte Ziele für Entwicklung und Nachhaltigkeit zu erreichen.

5.5.11; Diversität und Chancengleichheit:

Wir schätzen ein diverses, inklusives und gleichberechtigtes Arbeitsumfeld, für das wir die Voraussetzungen schaffen und bewahren.

5.5.12; Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern:

Wir respektieren die international anerkannten Völkerrechte zum Schutz von Minderheiten.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

Seite 11 von 15

5.5.13; Land-, Wald und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Wir erkennen die Existenz von Landnutzungsrechten, oder Gewohnheitsrechten und damit verbundenen Rechten von Gemeinwesen, indigenen Völkern und Einzelpersonen an. Rechtswidrige Räumungen und rechtswidrige Entziehung von Landflächen, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert lehnen wir ab.

5.5.14; Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Wir versichern ausdrücklich, dass die Rolle öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte darin besteht, Arbeitnehmer, Einrichtungen, Ausrüstung und Eigentum in Übereinstimmung mit der Rechtsstaatlichkeit und den garantierten Menschenrechten, zu schützen. Wir garantieren, dass wir keine direkte oder indirekte Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften leisten, die gegen die aufgeführten Bestimmungen verstoßen.

6; Lieferanten

Bei der Auswahl und auch bei bestehenden Lieferanten werden Compliance bzw. Verhaltenscodex abgefragt und sind Bestandteil der Lieferantenauswahl und Lieferantenbewertung.

Erklärungen und Gesetze gegen Kinder- und Zwangsarbeit sind strikt einzuhalten.

Kein Einkauf von Konfliktmaterialien, Erlass der EU-Verordnung 2017/821.
Insbesondere 3TG Metalle (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold),

Generell gilt, Compliance und Nachhaltigkeit unseres Unternehmens sind auch von unseren Lieferanten zu erbringen und auf Anfrage nachzuweisen.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

7; Umweltschutz

Die Unternehmensführung verpflichtet sich die Grundwerte aus den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz konsequent umzusetzen und ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig zu handeln. Die geltenden Gesetze zum Klima- und Umweltschutz unbedingt einzuhalten, um die Rechtssicherheit der unternehmerischen Aktivitäten und der Produkte zu wahren.

Sparsam mit Ressourcen umzugehen (z.B. Strom, Heizung, Wasser sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und zur Abfallvermeidung bzw. -verringerung, sowie zur Wiederverwendung und Recycling beizutragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien, um die Dekarbonisierung weiter voranzutreiben. Treibhausgase- und Lärmemissionen gemäß Stand der eingesetzten Technik auf ein Minimum zu reduzieren. Ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.

Dazu werden Kennzahlen und Zielerreichung berichtet.

- Emissionen (Lärm, Abgase)
- Energieverbräuche (Strom, Gas, Druckluft)
- Wasserverbrauch (Abwasser, Stadtwasser, VE-Wasser)
- Abfälle (energetisch verwertbar, nicht energetisch verwertbar, Sondermüll, Hausmüll)
- Medienverbräuche (Lack, Lösungsmittel)

Der bewusste Umgang mit Gefahrstoffen und Chemikalien wird mittels Unterweisung, Betriebsanweisungen und UVV-Begehungen geregelt und überprüft.

Es werden nur freigegebene Stoffe und Materialien verwendet, deren Herkunft und Herstellung mit den Forderungen zu Nachhaltigkeit und Compliance im Einklang stehen.

Nach Möglichkeit die Förderung und den Erhalt der biologischen Vielfalt und der verbundenen Ökosystemen. Hierzu zählen insbesondere ein verantwortungsvoller Umgang mit naturnahen Unternehmensflächen bezogen auf deren Landnutzung und Entwaldung, Erhaltung der Bodenqualität und Luftqualität, Erhaltung und Schutz der Artenvielfalt und Tiere.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

Seite 13 von 15

8; Beauftragte für Compliance, Menschenrechte und Anlaufstelle für Beschwerden/Verstoß Meldungen

Sorgfaltspflicht der Beauftragten, dass sich das Unternehmen und seine Mitarbeiter rechtlich und auch ethisch korrekt verhalten, die vorgeschriebenen Gesetze und Richtlinien, aber auch freiwillige Verhaltenskodizes einhalten.

Die Beauftragte dient auch als zentrale Anlaufstelle zu Beschwerden/Verstoß-Meldungen aus Vorgaben dieser Richtlinie sowie, darüber hinaus, zu entsprechenden Anliegen zum Thema Umwelt, Energie, Geschäftspraktiken oder Qualitätsmanagement.

Die Beauftragte ist unparteiisch und mit dem Recht ausgestattet im Bedarfsfall direkt Behörden zu kontaktieren.

Ihr Anliegen richten Sie bitte per Post an die Postadresse
Stefan Brandl Industrielackierung GmbH & Co. KG
z.Hd. Beschwerdestelle
Benkhauser Straße 30
94437 Mamming

Wenn Sie anonym bleiben wollen, achten Sie darauf außen keinen Absender anzugeben und weisen Sie im Brief explizit auf die gewünschte Anonymität hin. Die Beauftragte wird diesen Wunsch dann berücksichtigen.

Wir sichern zu, dass entsprechend deklarierte Post nur durch die Beauftragte Person geöffnet wird und jede Meldung bearbeitet sowie dokumentiert wird.

Eine Meldung per E-Mail ist ebenso möglich, beachten Sie jedoch, dass die Beauftragte die Absenderadresse sehen kann.

Beauftragte Person der Stefan Brandl Industrielackierung GmbH & Co. KG:

- Ansprechpartner: Nastasja Huber
- E-Mail: Nastasja.Huber@brandl-ind.de
- Telefon: +49 9955 9310-125

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

Seite 14 von 15

Um Rückfragen zu ermöglichen und eine nachhaltige Abarbeitung durchführen zu können empfehlen wir, gegenüber der Beauftragten Person, auf Anonymität zu verzichten und einen bevorzugten Kommunikationskanal anzugeben.

Sofern die Beschwerde/Meldung nicht gänzlich anonym erfolgt wird dem Einsender der Eingang bestätigt und dieser regelmäßig über den Status informiert. Die Bearbeitung erfolgt mit dem Ziel den gesamten Vorgang innerhalb 14 Arbeitstage abzuschließen, sofern es die Komplexität zulässt.

Als Melder beachten Sie bitte folgendes: Die hinweisgebende Person muss zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihr gemeldete Information der Wahrheit entspricht. Der Verdacht allein reicht nicht aus. Die hinweisgebende Person muss die Information zumindest im Ansatz belegen können, entweder durch eigene Beobachtung oder durch entsprechende Dokumente. Die Meldung eines Hinweises, der nachweislich grundlos abgegeben wurde, ist gemäß § 40 HinSchG strafbar. Personen, die falsche Informationen vorsätzlich oder grob fahrlässig weitergeben, müssen zudem gemäß § 38 HinSchG für den hieraus entstandenen Schaden aufkommen.

Jede Person, deren Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Compliance & Nachhaltigkeitsrichtlinie

Seite 15 von 15

9; Verpflichtung der Geschäftsleitung und Leitungsebene

Wir sind uns der Vorbildfunktion bewusst und führen das Unternehmen sowie unsere Mitarbeiter in diesem Sinne.

Wir sehen es als selbstverständlich an das getätigte Meldungen/Beschwerden in keiner Art und Weise geahndet werden.

Unsere Compliance- und Nachhaltigkeitsvorgaben vertreten wir auch im Umgang mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten.

Stefan Brandl
Geschäftsführung

Thomas Schott
Geschäftsleitung
Prokurist
Vertrieb / Technik /
Umweltmanagement

Leitungsebene aller
Fachabteilungen